

Satzung des Gesangvereins „Freundschaft“ Ersingen

24. März 2015

§ 1 : Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gesangverein „Freundschaft“ Ersingen.

Sitz des Vereins ist Kämpfelbach - Ersingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen und führt den Zusatz e. V.

Der Verein wurde 1872 gegründet.

§ 2 : Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung des Chorgesangs.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nur ihre eingezahlten Kapitalanteile, bzw. den Wert der geleisteten Sacheinlage zurück.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des deutschen Sängerbundes durch die Mitgliedschaft beim Badischen Sängerbund.

§ 3 : Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Als Mitglied können alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a.) Wenn das Mitglied gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt.
- b.) Wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nach zweimaliger Anmahnung nicht nachkommt.

Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4 : Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, oder dort Anträge zu stellen und abzustimmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der Verein sieht es als seine Pflicht an, jedem verstorbenen Mitglied die letzte Ehre zu erweisen.

§ 5 : Ehrenmitgliedschaft

Der Verein ernennt folgende Mitglieder zu Ehrenmitgliedern:

1. Sängern und Sänger sowie fördernde Mitglieder werden nach 40 Jahren zu Ehrenmitgliedern ernannt.
Die Anrechnung erfolgt ab dem 18. Lebensjahr. Oder ab Eintritt in einen Erwachsenenchor, es zählt das Eintrittsdatum.
2. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Regelung ist ab Januar 2007 wirksam.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 : Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand (1. Vorsitzender und sein Gesamtausschuß)

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über solche Angelegenheiten nicht mitwirken, bei welchen sie befangen sind.

Über die Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und Beschlüsse enthalten muß.

§ 7 : Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben.

Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert.

Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der 2. Vorsitzende.

Sie ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorstand mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

1. Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
2. Die Entlastung des Vorstandes.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
5. Die Aufstellung und Änderung der Satzung.
6. Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes, betreffs Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
7. Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.
8. Die Auflösung des Vereins.
9. Den Austritt aus dem deutschen Sängerbund, bzw. dessen Unterorgan der Badische Sängerbund.

§ 8 : Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassier
4. dem Schriftführer
5. und mehreren Beisitzern

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch per Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9 : Der Vorsitzende

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Sie vertreten den Verein nach außen und sind je allein zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

§ 10 : Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11 : Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:

1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen.
2. Kleinere Zahlungen für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden.
3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Der Kassier fertigt zum Schluß jedes Jahres einen Kassenabschluß, welcher der Generalversammlung auf Wunsch vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 12 : Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung beantragt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitgliedern beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BSB.

§ 13 : Auflösung

Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen an den Förderverein „Stimmgabel“ Ersingen übergeben, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung in der jetzigen Fassung wurde von der Generalversammlung am Dienstag den 24. März 2015 genehmigt.

Kämpfelbach - Ersingen, den 24. März 2015